

Herwig Wolfram hat diese Konstruktion zum Einsturz gebracht. Das Ergebnis seiner Untersuchung über die verschiedenen Schriftstücke, die über den Rechtsstreit um die Maximilianszelle in Bischofshofen in Salzburg angelegt worden waren und dann in die Breves Notitiae und die Notitia Arnonis Aufnahme fanden, hat zu dem erstaunlichen Ergebnis geführt, daß die Zeugenliste der Notitia Arnonis 788/90 längst veraltet war, jedenfalls aber nicht zu dem Zweck angelegt worden ist, die Notitia über den Salzburger Besitz an Herzogsgut zu bestätigen⁶⁶. Bei einem Rechtsstreit mußte die Vorlesung dieser Zeugen in einem bayerischen Gericht sofort Argwohn erregen; ja selbst am Königshof dürfte es genügend Kenner des bayerischen Adels gegeben haben, die diesen „Betrug“ bemerken hätten können, denn die bayerischen Großen hatten wohl zum überwiegenden Teil den Untergang der Agilolfinger recht gut überstanden. Oder sollte Arn, auf seine ausgezeichneten Beziehungen zum Königshof bauend, damit gerechnet haben, daß man über diesen Schönheitsfehler in seiner Notitia hinweg sah⁶⁷?

Einer der hervorstechendsten Züge der Notitia Arnonis im Vergleich zu den Breves Notitiae ist die wohlwollende Haltung gegenüber den Agilolfingern, Einleitung und Schluß ausgenommen. Es ist lediglich eine einzige Stelle auszumachen, an der abwertend von Herzog Odilo gesprochen wird: Am Ende der Erzählung über die Entfremdung der Maximilianszelle heißt es: *Et ita Otilo permansit retinendo iniuste, quod de Salzburgh monasterio subtraxit*⁶⁸. Nirgends werden prokarolingische Akzente gesetzt. Zweimal wird König Karl im Hauptteil der Notitia genannt; jeweils am Schluß der Abschnitte über die Zellen Au und Otting ist knapp festgestellt, daß entfremdetes Gut, das zu diesen beiden Zellen gehörte, durch König Karl restituiert worden ist⁶⁹. Diese Bemerkungen könnten als Marginalien in der Vorlage gestanden haben, die dann bei der Abschrift in den Text gezogen wurden.

Es wurde oben festgestellt, daß in Salzburg noch zur Zeit der Abfassung der Breves Notitiae ein Traditionsbuch vorhanden war, in dem die Schenkungen der Herzöge höchstwahrscheinlich in vollem Wortlaut in der Reihenfolge der Notitia Arnonis vorlagen. Es ist nun zu vermuten,

⁶⁶) So Wolfram (wie Anm. 12) S. 202 ff.

⁶⁷) Wolfram (wie Anm. 23) S. 128 ff., deutet die falsche Zeugenliste als formale Vervollständigung und nicht als Beweismittel, denn als solche dienten die *antiquitas latinitatis*, die Schrift selbst, die relative Chronologie und die wundertätige Gründungsgeschichte.

⁶⁸) Not. Arn. VIII, 7.

⁶⁹) Not. Arn. VI, 23 und VI, 25.